

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ca12127-dfb1-36d7-81be-82aae4933ef5>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik (TRGS 460)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 460
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Technische Regeln für Gefahrstoffe

### Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik (TRGS 460)

Ausgabe Oktober 2013 (GMBI S. 1175, 2014 S. 72)

- **Bek. d. BMAS v. 2.10.2013 - IIIb 3 - 35125 - 5 -**

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

#### **Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)**

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Anwendungsbereich	<a href="#">1</a>
Ermittlung des Standes der Technik - Empfehlung zum Vorgehen	<a href="#">2</a>
Praxishilfe (Matrix für den Anwender)	<a href="#">Anlage 1</a>
Wissenschaftliches Hintergrundpapier	<a href="#">Anlage 2</a>

